

KINDERKREIS Vierkirchen e.V.

Arnsdorf 189, 02894 Vierkirchen, OT Arnsdorf, Tel.(035827)70831; Fax (035827)78897
Haus Melaune, Neubausiedlung 1, Tel./Fax (035827)70303
Haus Arnsdorf, Arnsdorf 187, Tel. (035827)70840; Fax (035827)784980
www.kinderkreis-vierkirchen.de; mail: infokinderkreis@web.de



Stand 31.08.2020

HYGIENEPLAN gemäß § 36 IfSG Kinderkreis Vierkirchen e.V. Regelbetrieb SMS Allgemeinverfügung zur Corona-Pandemie

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020 soll bis 21. Februar 2021 gelten.

1. Rückblick

Um der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektion entgegenzuwirken, wurden zum 18. März 2020 Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie ein Großteil weiterer Einrichtungen geschlossen. Veranstaltungen vielfältiger Art wurden abgesagt.

Gleichzeitig wurde im Gesundheitswesen Sorge dafür getragen, dass an Covid-19 erkrankte Personen schnellst- und bestmögliche medizinische Behandlung erfahren.

Die aktuellen Entwicklungen (Zahlen, Daten, Fakten) aber auch der Bedarf der Kinder und Familien sowie die Erwartungen der Arbeitgeber führten dazu, dass auch in den Gemeinschaftseinrichtungen schrittweise der Betrieb wieder aufgenommen wurde. Für Eltern galt ab dem 18. Mai wieder der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Nach reichlich acht Wochen Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wurden die Kindertageseinrichtungen und Schulen wieder geöffnet. (eingeschränkter Regelbetrieb).

Diese im Grundsatz für alle Beteiligte zu begrüßende Entwicklung benötigte differenzierte Vorbereitung der Wiederaufnahme des Betriebes zu „machbaren“ Bedingungen.

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Übergangssituation zum „Normalbetrieb“ (wie er vor dem 18. März 2020 in den Kindertageseinrichtungen vollzogen wurde) mehrere Monate andauern wird. Alle getroffenen Maßnahmen müssen daher für einen längeren Zeitraum umsetzbar und auch für die Mitarbeitenden zumutbar sein.

Orientierend an unserer pädagogischen Konzeption und den zugrundeliegenden Leitbild möchten wir weiterhin Orte sein, in denen Kinder sich wohl und geborgen fühlen, Beteiligung erfahren, sich ausprobieren, entdecken und sich ganzheitlich entwickeln können.

Unter Berücksichtigung des aktuell gebotenen Infektionsschutzes wird es zu folgenden zeitlich begrenzten Veränderungen kommen:

2. Hygieneregeln

„Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen“. (siehe dazu Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs vom 13. August 2020)

Die „Versicherung der Kenntnisnahme des Betretungsverbot sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2- Pandemie“ (Anlage 3) informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zur KiTa und das damit in Verbindung stehende Betretungsverbot. Hier wird insbesondere neben der erforderlichen allgemeinen SARS-CoV-2 – Symptomfreiheit die Nachweisführung für Reiserückkehrer mit aufgenommen.

Für Reiserückkehrer besteht eine **Informationspflicht** gegenüber der Einrichtungsleitung.

Risikogebiete nach aktuell gültiger Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 sind: „Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand.“

Pädagogische Fachkräfte und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der KiTa betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist.

Grundlage

- Rahmenhygieneplan § 36 IfSG, Abschnitt 3.2 (insbesondere Anlage 1; Seiten 6 –11 nebst Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan S.25 und 26)
- Rahmenhygieneplan im Kinderkreis Vierkirchen e.V. Stand Mai 2020
- Reinigungs- und Desinfektionsplan im Kinderkreis Vierkirchen e.V. (Stand 01.04.2019)
- Gefährdungsbeurteilung nach Muster des BGW's

Konkrete Maßnahmen der Kindertageseinrichtung:

- regelmäßiges Händewaschen für Kinder und Erzieher (mind. 20s)
- beim **Betreten der KiTa** gilt für die Mitarbeiter, Personensorgeberechtigten und alle weiteren einrichtungsfremde Personen die **Hände zu waschen** (mind. 20s) bzw. **zu desinfizieren**
- regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen
- technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen
- häufiges und gründliches Lüften (4 mal täglich 10 Min)
- häufiger Freiluftaufenthalt
- Regeln für Husten und Niesen für Kinder erläutern und beachten (in Ellbeuge, Hände waschen nach dem Niesen)
- Nutzung von Einmaltaschentüchern, die sofort nach Nutzung in einem verschlossenen Mülleimer entsorgt werden

- Nutzung von Einmalhandtüchern für das Personal, Kinder haben personalisierte Stoffhandtücher
- Bei der Übergabe/ -nahme der Kinder und Personensorge-/ Abholberechtigten kommt es zu einer Häufung mehrerer Personen auf engem Raum. Diese ist soweit als möglich zu vermeiden, u.a. durch die Übergabe/ -nahme der Kinder bei schönem Wetter im Garten.
- Die Garderobe darf nur **EINZELN** von den Personensorgeberechtigten / weiteren einrichtungsfremden Personen und in gegenseitiger Absprache genutzt werden.
- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen den Personensorgeberechtigten / weiteren einrichtungsfremden Personen ist zu beachten und einzuhalten.
- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten der Einrichtung und auf dem gesamten Einrichtungsgelände** ist von den Personensorgeberechtigten / weiteren einrichtungsfremden Personen einzuhalten.
- **Tür- und Angelgespräche** zwischen Erzieherin und Personensorgeberechtigten sind auf **das Notwendigste zu kürzen**.
- **Das Verweilen in der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten / weitere einrichtungsfremde Personen während der Bringe- und Abholphasen ist untersagt.**
- Die Eltern bescheinigen in der **Gesundheitsbestätigung täglich** der Einrichtung, dass bei den Kindern und allen im Haushalt lebenden Personen keine Symptome der Krankheit SARS-CoV-2-Infektion vorliegen (Anlage 2)
 - Erfolgt die Vorlage nicht, wird das Kind nicht in die Betreuung aufgenommen
 - Das **Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorliegenden Person**
 - Bei begründetem Zweifel an der Gesundheit des Kindes kann die Betreuung in der KiTa abgelehnt werden.
- Es besteht Betretungsverbot der Einrichtung für Personen, die Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. erkrankt sind (Siehe Beschilderung an den Eingangstüren der Kita)

- Die Personensorgeberechtigten müssen **aktenkundig die Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen** im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie zu bestätigen. Liegt diese Bestätigung bis zum **07. September 2020** der Einrichtungsleitung nicht vor, wird das Kind nicht mehr in die Betreuung aufgenommen (Anlage 3)

Kontaktnachweisführung:

- Die pädagogischen Betreuer eines jeden anwesenden Kindes sind tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder / Betreuungszeiten, Namen der Betreuer / Einsatzzeiten)
- **Einrichtungsfremde Personen**, die sich in der Kita **länger als 15 Minuten** aufgehalten haben, müssen ebenfalls **dokumentiert** werden (Anlage 4)
- Die Dokumentation ist nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten.

Vorgehen bei Verdacht auf eine Covid-19 Infektion

- Kinder, die Symptome zeigen, sind in einem gesonderten Raum zu betreuen. Die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen, ein Mund-Nase-Schutz sollte möglichst angelegt werden
- Kinder sowie päd. Fachkräfte mit Krankheitssymptomen werden aufgefordert, sich testen zu lassen – Meldung an das Gesundheitsamt (siehe Handlungsleitfaden des SMK vom 23. April 2020)

Eingewöhnung von Kindern

- Zu Beginn in separaten Räumen mit der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher und einem Personensorgeberechtigten, wenn es die personellen und räumlichen Voraussetzungen in der Kita ermöglichen.
- Die Eingewöhnung im Gruppenalltag gemeinsam mit einem Personensorgeberechtigten ist zeitlich kurz zu halten. Der Personensorgeberechtigte trägt dabei einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die neu eingewöhnten Kinder benötigen in den kommenden Wochen ganz besonders Einfühlungsvermögen und Sensibilität.

Elterngespräche

- Die Durchführung der Elterngespräche ist grundsätzlich an der frischen Luft sowie innerhalb der Einrichtung möglich.
- Bei Elterngesprächen muss ein Mund-Nasen-Schutz von den Personensorgeberechtigten und dem anwesenden pädagogischen Personal getragen werden. In gegenseitiger Absprache ist das Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes während des Gespräches möglich. Der Mindestabstand von 1,5m ist in jedem Fall zu beachten.
- Da der Aufenthalt länger als 15min andauernd wird, ist der Eintrag im Kontaktprotokoll der Einrichtung notwendig.

Elternnachmittage

- Beim Betreten der Einrichtung und des gesamten Einrichtungsgeländes ist der Mund-Nasen-Schutz anzulegen.
- Während der Elternnachmittage ist in gegenseitiger Absprache und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m das Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes möglich.
- Da der Aufenthalt länger als 15min andauernd wird, ist der Eintrag im Kontaktprotokoll der Einrichtung notwendig.
- Die Anwesenheit von Kindern ist an Elternnachmittagen nicht zulässig.

3. Informationen für die Eltern

- Informationsschreiben an Eltern
- Informationen anhand Aushänge, Hinweisschilder, Piktogramme in der KiTa
- Informationen auf der Homepage vom Kinderkreis Vierkirchen e.V.
- Aushändigung der Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie, Versicherung verbleibt aktenkundig in der Einrichtung
- Tägliche Vorlage der Gesundheitsbestätigung (Symptomfreiheit des Kindes bezüglich Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl)

4. Fürsorgepflicht für Mitarbeitende

- Die Mitarbeiter im Kinderkreis Vierkirchen e.V. wurden über sämtliche Hygieneregeln sowie die Vorschriften der jeweils aktuell geltenden Allgemeinverfügung informiert und belehrt
- Die Maßnahmen für den Schutz vor Ansteckung wurden intensiviert und erweitert (Kontrolllisten um intensiven Reinigen / Desinfizieren)
- Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe, Einmalhandtücher, Handcreme stehen den Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung
- Die Gefährdungsbeurteilung wird bei der Wahrung der Fürsorgepflicht zugrunde gelegt. Das Angebot eines „Anti-Körper-Test“ für die pädagogischen Fachkräfte wird angestrebt/Klärung zur Finanzierung.

Dieser Hygieneplan hat Gültigkeit ab 31.08.2020 bis voraussichtlich 21.02.2021

Anlagen

- Anlage 1: Informationsschreiben an die Eltern
- Anlage 2: Gesundheitsbestätigung aktuell
- Anlage 3: Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie
- Anlage 4: Kontaktprotokoll einrichtungsfremde Personen - Kinderkreis Vierkirchen e.V.
- Anlage 5: Rahmenhygieneplan § 36 IfSG, Abschnitt 3.2

KINDERKREIS Vierkirchen e.V.

Arnsdorf 189, 02894 Vierkirchen, OT Arnsdorf, Tel.(035827)70831; Fax (035827)78897
Haus Melaune, Neubausiedlung 1, Tel./Fax (035827)70303
Haus Arnsdorf, Arnsdorf 187, Tel. (035827)70840; Fax (035827)784980
www.kinderkreis-vierkirchen.de; mail: infokinderkreis@web.de



Liebe Eltern!

Wir hoffen Sie sind alle wieder gesund und erholt aus Ihrem Urlaub zurückgekehrt und können nun gemeinsam mit uns in das neue Schuljahr starten.

Die neue Allgemeinverfügung vom 13. August lässt uns wieder an die bestehenden Hygieneschutzverordnungen und Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erinnern. So dass nach wie vor folgende Maßnahmen gelten:

- bei nachweislicher Infizierung mit SARS-CoV-2 – unverzüglich die Leitung der Einrichtung informieren
- Personen, die mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, oder allgemeines Krankheitsgefühl) aufweisen müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit bescheinigen, sonst gilt Zugangsverbot
- Lassen Kinder mindestens ein Symptom erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gestattet
- **Mundschutzpflicht** innerhalb der Einrichtung, unverzüglich Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Einrichtung
- Für „Reiserückkehrer“ aus Risikogebieten (www.rki.de) gilt die unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung sowie die Bescheinigung eines Negativ-Attest
- Abstandsregeln in der Garderobe
- kein längerer Aufenthalt in der Einrichtung
- Gespräche mit anderen Eltern bitte außerhalb der Einrichtung führen
- kein Betreten der Gruppenräume und Waschräume
- der Rahmenhygieneplan der Einrichtung ist zur Einsicht bei der Leitung oder den Mitarbeitern zu erfragen

Neu ist, dass die tägliche Gesundheitsbestätigung in ihren Händen verbleibt und der Einrichtung nur zur Vorlage gezeigt wird. Bitte geben Sie die Anlage der Kenntnisnahme der Betretungsverbot und der Infektionsschutzmaßnahmen bis spätestens **07. September** bei den Mitarbeitern oder der Leitung ab.

Heike Frommer und Judith Nedo
Leitung

25.08.2020

Gesundheitsbestätigung

Name der Einrichtung:	
Name, Vorname des Kindes: Geburtsdatum: Gruppe:	
Monat / Jahr:	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind kein Symptom der Krankheit Covid-19 (**Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl**) aufweist.

(Vgl. [aktuelle Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und von Internaten an im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie.](#))

Datum	Unterschrift eines Eltern- teils/Personensorgebe- berechtigten oder einer bevollmächtigten Person	Datum	Unterschrift eines Eltern- teils/Personensorgebe- berechtigten oder einer bevollmächtigten Person

Hinweis: Wenn Kinder zwei Tage symptomfrei sind, dürfen sie die Einrichtung auch ohne ärztliche Bescheinigung wieder besuchen.

**Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der
Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-
Pandemie**

Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung	
---	--

Betreutes Kind/Schülerin bzw. Schüler

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Folgende **Betretungsverbote** gemäß der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und von Internaten an Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, AZ 15-5422/4) **habe ich zur Kenntnis genommen:**

Der Zugang zu o. g. Einrichtung ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- ✓ nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- ✓ mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist,
- ✓ innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand oder
- ✓ sich innerhalb der vergangenen 14 Tage zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Einreise in den Freistaat Sachsen in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1. 2. 7. aufgehalten haben und keine ärztliche Bescheinigung nach der keine SARS-CoV-2-Infektion festzustellen ist (Negativ-Attest), vorlegen.

Folgende **Infektionsschutzmaßnahmen** gemäß der oben genannten Allgemeinverfügung **habe ich zur Kenntnis genommen:**

- ✓ Hygieneplan der Einrichtung gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes

Ort/Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/
der volljährigen Schülerin bzw. des
volljährigen Schülers

Hinweis:

Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 7. September 2020 in der Einrichtung abzugeben.

KINDERKREIS Vierkirchen e.V.

Arnsdorf 189, 02894 Vierkirchen, OT Arnsdorf, Tel.(035827)70831; Fax (035827)78897
Haus Melaune, Neubausiedlung 1, Tel./Fax (035827)70303
Haus Arnsdorf, Arnsdorf 187, Tel. (035827)70840; Fax (035827)784980
www.kinderkreis-vierkirchen.de; mail: infokinderkreis@web.de



Kontaktprotokoll - Einrichtungsfremde Personen (bei mehr als 15 min Aufenthalt in der Einrichtung)

Datum	Zeit von-bis	Firma	Name	Unterschrift

Rahmenhygieneplan § 36 IfSG, Abschnitt 3.2

3.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus. Eine routinemäßige Desinfektion ist in der Kindereinrichtung i. d. R. nicht notwendig. Die gezielte Desinfektion ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin). Eine effektive Desinfektion wird nur erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird. Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste der des Verbandes für Angewandte Hygiene (VAH), ehemals Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM), mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen (ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt). Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren. In jeder Einrichtung müssen Reinigungs- und Desinfektionspläne erarbeitet und gut sichtbar ausgehängt werden (siehe Anlage 1). Die Pläne sollen konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion (was, wann, womit, wie, wer) sowie Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen (vertragliche Regelung mit Fremdfirmen) enthalten. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

3.2.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen. Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen. Zur Ausstattung der Handwaschplätze für das Personal sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung (incl. TRBA) und

ggf. vorhandene Hygienevorschriften der Länder zu berücksichtigen. Es sind flüssige Waschpräparate aus Spendern und Hautpflegemittel zu verwenden. Einmalhandtücher bzw. personengebundene textile Handtücher sind bevorzugt zu verwenden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen. Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern.

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion
2. Reinigung (Waschen bei Bedarf)

Sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff oder einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu entfernen. 3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen. Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit (in der Regel ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Personal:

Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen

- zum Dienstbeginn,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken,
- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden
- und nach Tierkontakt.

Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/ Töpfchenbenutzung durch Kinder).
- Wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden.

Die prophylaktische Händedesinfektion ist erforderlich

- vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o. ä.

In den Sanitärräumen der Kinder und Betreuer sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion zu schaffen (kein unbeaufsichtigter Zugriff durch die Kinder).

Kinder:

Das Erlernen und Festigen des Händewaschens ist ein wichtiges Hygieneziel in der Einrichtung. Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen.

Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen

- nach dem Spielen im Freien – nach jeder Verschmutzung,
- nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung,
- nach Kontakt mit Tieren
- und vor der Esseneinnahme

Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Händedesinfektion (z. B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen.

Die tägliche Zahnpflege sollte nach dem Frühstück oder dem Mittagessen ausgeübt werden.

3.2.2 Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände

Voraussetzung für eine vorschriftsmäßige Reinigung aller relevanten Flächen und Gegenstände ist die Sorge für Ordnung in der Kindereinrichtung.

Folgende Grundsätze sind bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Für die Pflege textiler Beläge sind Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern zu verwenden, Teppichböden täglich absaugen, 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorzunehmen.
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (beispielsweise Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).

- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder durchzuführen.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze/Kittel) zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischnopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten (vorzugsweise Waschen bei mindestens 60°C, alternativ Einlegen in Desinfektionslösung) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind an geeigneter Stelle und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.
- Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.
- Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften. Der Reinigungsrythmus muss sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität orientieren.

Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.

Für die routinemäßige Reinigung bzw. Desinfektion gelten folgende Orientierungswerte:

- Die Fußböden der Gruppen-, Schlaf-, Übergabe-, Garderoben- und Sanitärräume sind täglich feucht zu wischen.
- Oberflächen von Einrichtungen (Schränke, Heizkörper, Stühle, Regale usw.) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
- Wandflächen im Sanitärbereich sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- Türklinken im Sanitärbereich sind täglich zu reinigen.
- Gebrauchsgegenstände (z. B. Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort. Spielzeuge für Säuglinge und Krabber sind in die tägliche Reinigung einzubeziehen.
- Zahnputzbecher und -bürsten, Kämmen und Haarbürsten sind personengebunden zu verwenden, regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu wechseln.

- Waschbecken, Toilettenbecken und -sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse sind täglich zu reinigen.
- Toilettenbürsten sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen bzw. zu wechseln.
- für Gruppen bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen und trocken aufzubewahren.
- Wickeltische und Säuglingswaagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden).
- Säuglingsbadewannen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen.
- Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60°C zu waschen und zu trocknen oder in einem Vaporisator aufzubereiten und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren
- Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nacherfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.
- Fieberthermometer sind nach der Benutzung zu reinigen bzw. nach rektaler Messung zu desinfizieren.
- Planschbecken sind nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung zu reinigen (genauere Hinweise s. auch unter 3.4.6).

Zweimal pro Jahr ist eine Grundreinigung unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen...) durchzuführen.

Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut). Dabei kann nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff o. ä. eine Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Einrichtung sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine

Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen. Beim Auftreten von Durchfallerkrankungen im Territorium können prophylaktische Desinfektionsmaßnahmen in der Einrichtungen ebenfalls sinnvoll sein.

3.2.3 Bekleidung, Wäschehygiene

Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung sowohl in der Einrichtung als auch im Freien getragen wird. Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln.

Darüber hinaus können folgende Richtwerte herangezogen werden:

- Seiflappen (personengebunden) täglich
- Handtücher (personengebunden) wöchentlich
- Badetücher (personengebunden) wöchentlich
- Schlafbekleidung wöchentlich
- Bezüge der Spielmatten wöchentlich
- Bettwäsche alle zwei Wochen
- Schlafdecken 1 x jährlich
- Matratzen, Kissen u. ä. 1 x jährlich
- Geschirrhandtücher täglich

Das Einsammeln und der Transport gebrauchter Wäsche soll in reißfesten, ausreichend keimdichten, ggf. feuchtigkeitsdichten Textil- oder Foliensäcken bzw. Wäschebehältern erfolgen.

Falls Wäsche in der Einrichtung selbst gewaschen wird, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche darf nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden. Als Standort für die Waschmaschine ist ein geeigneter Raum auszuwählen. Die Gruppenräume der Kinder, die Küchenräume u. ä. Räume sind dafür nicht geeignet. Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche u. ä. - Behandlung mit 60°C–Waschgang.

Mit infektiösen Ausscheidungen verunreinigte Wäsche soll vor dem Waschen in Desinfektionsmittel eingelegt bzw. mit einem desinfizierenden Waschverfahren gewaschen werden.